

## **Satzung des Vereins Landschaft(f)t Zukunft e. V. (09.11.2023)**

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaft(f)t Zukunft e. V.“ und ist ein Dachverband für die Interessenvertretung des ländlichen Raumes. Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
- (2) Der Verein ist im Register des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- (3) Der Verein ist Träger der lokalen Aktionsgruppen (LAG) Sparte „Region Sächsische Schweiz“ und Sparte „Region Silbernes Erzgebirge“. Die Sparten erarbeiten in den jeweils mit dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)

abgestimmten Gebietskulissen eine LEADER-Entwicklungsstrategie und veranlassen die anschließende Anerkennung durch die zuständigen Behörden im Sinne von Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 sowie diese ggf. ersetzende Nachfolgeverordnungen. Die jeweilige LEADER-Entwicklungsstrategie wird umgesetzt.

(4) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Organisation und Koordinierung von Maßnahmen und unterstützenden Tätigkeiten zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien, insbesondere durch:

- den Entwurf der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung und deren Durchführung mit Zielsetzung und Rahmensetzung der Fördermodalitäten,
- das Ausarbeiten eines Auswahlverfahrens und objektiver Kriterien für die Auswahl der Vorhaben,
- das Ausarbeiten und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten zum Erhalt und der Förderung der Lebensgrundlagen in den Regionen sowie der Entgegennahme, Bewertung und Auswahl von Anträgen,
- Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau von Kapazitäten, Begleitung der Umsetzung von unterstützenden Vorhaben, eigene Durchführung von Vorhaben,
- Vernetzung von Akteuren
- Wissensvermittlung und -management,
- Berichterstattung, Monitoring und Selbstevaluierung sowie
- Einrichtung einer Geschäftsstelle und professioneller Regionalmanagements

Durch die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien werden keine wirtschaftlichen Zwecke oder Ziele verfolgt.

(5) Der Verein organisiert, koordiniert und führt Projekte, Workshops und Veranstaltungen durch, die die Umsetzung der satzungsgemäßen Vereinsziele zum Inhalt haben.

(6) Er organisiert den transnationalen Erfahrungsaustausch gemäß § 2 Abs. 2 und setzt diesen auch um.

(7) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er darf nicht für parteipolitische oder konfessionelle Ziele genutzt werden und lehnt alle Bestrebungen rassistischer Art ab.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als auch natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.
- (2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein ist eine fördernde Mitgliedschaft möglich.
- (3) Die Mitglieder bekennen sich zum Zweck des Vereins und unterstützen aktiv dessen Umsetzung.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Antrag sowohl auf ordentliche als auch auf fördernde Mitgliedschaft nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Mit dem Vorstandsbeschluss beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit einer Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, durch Tod des Mitgliedes, durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung bis zum Ende des Geschäftsjahres und durch Auflösung des Vereins.
- (6) Schädigt ein Mitglied nachweisbar das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen, so kann es mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme in einer Frist von 4 Wochen einzuräumen. Der Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge bleiben Eigentum des Vereins.
- (8) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens erworben.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

- (1) Mittel des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Spenden, Schenkungen sowie Leistungen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vereinsmitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische und natürliche Personen fest. Die Zahlungsweise der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Spartenmitgliederversammlungen

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie kann als Präsenzveranstaltung, im Hybridformat oder als Videokonferenz durchgeführt werden.  
Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Das Mitglied gilt als eingeladen, wenn die Einladung an die letzte, vom Mitglied an den Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform verlangen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Vertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen

Bevollmächtigten ist zulässig. Die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist unzulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitz, bei dessen Verhinderung von einer seiner Stellvertretungen geleitet. Sind diese auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung, unter Federführung des ältesten anwesenden ordentlichen Mitglieds, eine Versammlungsleitung.

(7) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder und deren schriftlich Bevollmächtigten so weit nicht § 3 Abs. 6, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 gelten.

In begründeten Ausnahmefällen und bei besonderer Dringlichkeit sind Beschlüsse im Umlaufverfahren mit einer Frist zwischen Aufforderung zur Stimmabgabe und der spätestmöglichen Stimmabgabe von fünf Kalendertagen in Textform herbeizuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung, einem weiteren Vorstandsmitglied und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vereins - dazu gehören insbesondere: Beschlussfassung über Arbeitsprogramm, Satzung, Wahlordnung,
- b. Beitragsordnung, Haushalt mit Finanzplan des Landschaf(f)t Zukunft e. V., Auflösung des Vereines,
- c. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- c. mögliche Benennung weiterer Vereinsmitglieder, die im Vorstand beratend mitarbeiten,
- d. Entgegennahme des Jahresabschlusses, bestehend aus dem Bericht des Vorstandes und dem Finanzbericht,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Wahl der Wahlkommission
- g. Wahl der Kassenprüfung (zwei Personen) für die Dauer von vier Jahren,
- h. Beschlussfassung zu wesentlichen Veränderungen des Vereins, dazu gehören insbesondere die Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung der Rechtsform des Vereins, Beschlussfassung zu strategischen Grundlagen der Arbeit des Vereins.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 11 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden; zwei Stellvertretern; einem Schatzmeister und fünf weiteren Beisitzern sowie den beiden Vorsitzenden der Sparten „Sächsische Schweiz“ und „Silbernes Erzgebirge“ als stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, außer den beiden Vorsitzenden der Sparten „Sächsische Schweiz“ und „Silbernes Erzgebirge“, diese sind geborene Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitz, zwei Stellvertretungen des Vorstandsvorsitzes und einen Schatzmeister, die i. S. von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen und bei besonderer Dringlichkeit sind Beschlüsse im Umlaufverfahren mit einer Frist zwischen Aufforderung zur Stimmabgabe und der spätestmöglichen Stimmabgabe von fünf Kalendertagen in Textform herbeizuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Ein Mitglied der Geschäftsführung kann nicht Mitglied im Vorstand des Vereins sein.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erarbeitung des Arbeitsprogramms und des Finanzplans,
- b. Vorlage des Jahresabschlusses, bestehend aus dem Bericht des Vorstandes und dem Finanzbericht,
- c. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
- d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e. Erarbeitung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung. Erarbeitung und Beschlussfassung einer Finanzordnung. Erarbeitung einer Beitragsordnung des Vereins.
- f. Aufnahme von Mitgliedern bzw. deren Ausscheiden, sofern § 3 (4), (5) nichts anderes bestimmt,
- g. Entscheidung über die Durchführung von Projekten außerhalb der Sparten

- h. Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter nach §30 BGB
- i. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung. Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen
- j. Einstellung, Änderung und Kündigung der Arbeitsverhältnisse aller Beschäftigten des Vereins

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Funktionsverteilung regelt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolge gewählt ist und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen kann.
- (2) Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so hat der Vorstand die Aufgabe, diese Funktion unverzüglich neu zu besetzen. Vorstandsmitglieder aus den Sparten müssen durch die Sparten neu besetzt werden.

## **§ 10 Spartenmitgliederversammlung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)**

- (1) Der Verein kann Sparten bilden.
- (2) Jede LAG bildet eine Sparte. Sie ist das zuständige Gremium für die Konzeption und Umsetzung einer Strategie zur lokalen Entwicklung des jeweiligen LEADER-Gebietes im Sinne von Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021.
- (3) Die Sparten entscheiden in ihren Angelegenheiten weisungsfrei und unabhängig im Rahmen des Haushaltplanes des Vereins. Der Vorstand kann Beschlüsse der LAG beanstanden, wenn diese der Satzung, der Geschäftsordnung oder der LEADER-Entwicklungsstrategien oder dem Finanzplan widersprechen. Im Falle der Beanstandung weist der Vorstand den Beschluss an die LAG zur Nachbesserung zurück.
- (4) Jede Sparte hat eine eigene Spartenmitgliederversammlung. Sie kann als Präsenzveranstaltung, im Hybridformat oder als Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Sparten geben sich eine Geschäftsordnung, in der ihre Arbeitsweise, der Gebietszuschnitt des LEADER-Gebietes sowie das Verfahren und die

Voraussetzungen von Entscheidungen, Beschlussfassungen oder Wahlen der LAG geregelt wird.

- (5) Die Geschäftsordnung kann zudem vorsehen, dass die Mitglieder der LAG bestimmten Interessengruppen zugeordnet werden und die Ausübung des Stimmrechts so beschränkt wird, dass keine Interessengruppe mehr als 49 % der Stimmenanteile erhält.

Die Geschäftsordnung soll hierbei gesetzliche und behördliche Vorgaben, insbesondere solche, die eine Förderung von Vorhaben zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch die öffentliche Hand aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) voraussetzen, berücksichtigen. Die Beschlussfassung über die Annahme der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Spartenmitgliederversammlung. Jedes LAG-Mitglied hat hierbei eine Stimme.

- (6) Die Spartenmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz der LAG.
- (7) Die Spartenmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine erste Stellvertretung und eine zweite Stellvertretung der LAG.
- (8) Der gewählte Vorsitz der LAG ist geborenes Mitglied des Vereinsvorstandes. Im Verhinderungsfall wird dieser von seiner Stellvertretung vertreten.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung kann nur mit Beschluss der anwesenden ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Die geplante Satzungsänderung ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform zu übergeben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der anwesenden ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei nach dieser Satzung i. S. des § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie 1/3 an den Landkreis Mittelsachsen als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.06.2002 beschlossen und am 10.05.2005 und 27.10.2015 neu gefasst. Satzungsänderungen erfolgten am 12.04.2010, 20.03.2013, 03.04.2014, 07.01.2015, 28.02.2023 und am 09.11.2023.

Pirna, 09.11.2023



Uwe Steglich  
Vorstandsvorsitzender



Alexander Penther  
Vorstandsmitglied